

Studienreglement Master-Studiengang Digital Communication Environments

vom 1. September 2023

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 erlässt die Direktorin auf Antrag des Studiengangleiters das vorliegende Studienreglement für den Master-Studiengang Digital Communication Environments.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2023 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistungen), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses «Master of Arts FHNW in Digital Communication Environments» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

- | | |
|--|---|
| <i>Zulassungsbedingungen</i> | 1 Die Zulassungsbedingungen zum Master-Studiengang Digital Communication Environments sind in § 3 Abs. 18 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (StuPO) festgelegt. |
| <i>Nachweis der Unterrichtssprache</i> | 2 Die Unterrichtssprache ist Englisch. Studienanwärter:innen müssen den Nachweis über genügend Englischkenntnisse in Form eines Zertifikats (B 2 gemäss europäischem Referenzrahmen oder äquivalent) oder in einer anderen Form (z.B. Erstsprache oder Ausbildung in einem englischsprachigen Land) bei Studienbeginn erbringen. Für Studienanwärter:innen mit schweizerischem Bildungsabschluss wird kein Nachweis der Sprachkompetenz verlangt. |
| <i>Anmeldung</i> | 3 Für die Anmeldung zum Master-Studiengang Digital Communication Environments müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen • Motivationsschreiben • Arbeitsproben (Portfolio) • Tabellarischer Lebenslauf • Textprobe |

§ 3 Eignungsabklärung

- | | |
|--|--|
| <i>Voraussetzung zur Eignungsabklärung</i> | 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob eine ausreichende künstlerische / gestalterische Eignung für den Master-Studiengang vorliegt. |
| | 2 Für eine Teilnahme an der Eignungsabklärung sind notwendig: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 2 Abs. 1 dieses Studienreglements; b. Die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2. |
| <i>Zulassungsentscheid</i> | 3 Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt, werden die Bewerbungsunterlagen der Kommission zur Beurteilung des ersten Teils der Eignungsabklärung |

vorgelegt. Werden die Bedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, ergeht gemäss § 12 Abs. 1 StuPO ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Kommission

4 Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
 1. Teil: Beurteilung des eingereichten Arbeitsproben (Portfolio), des Motivationsschreibens sowie der Textprobe durch die Kommission;
 2. Teil: Eignungsgespräche über das eingereichte Portfolio, die Motivation, Vorbildung/Erfahrung, Zielvorstellungen für das Studium und die berufliche Zukunft.

1. Teil der Eignungsabklärung

6 Beide Teile der Eignungsabklärung werden aufgrund folgender Bewertungskriterien in der 2er-Skala mit «erfüllt» und «nicht erfüllt» und einem Punktesystem (1 bis 10 pro Position) bewertet.

Positionen 1. Teil	Bewertungskriterien
1. Arbeitsproben (Portfolio)	- Konzeptionelle Kompetenz - Relation von Form und Inhalt - Innovationsgehalt - Präsentation
2. Textprobe	- Inhaltliche Relevanz - Wissenschaftliche Qualität - Eigenständigkeit des Ansatzes - Sprachliche Qualität
3. Motivationsschreiben	- Inhaltliche Überzeugungskraft - Sprachliche Qualität des Textes - Formale Aufbereitung
Positionen 2. Teil	Bewertungskriterien
4. Eignungsgespräch und Motivation	- Struktur der Präsentation - Sprachliche Kompetenz - Übereinstimmung Studienziel-Vorstellung zu Studienangebot

Für die Bewertung «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Die drei Positionen des 1. Teils werden in der Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet.

Entscheid 1. Teil

7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt», so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

2. Teil der Eignungsabklärung

8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung beinhaltet ein Eignungsgespräch über das eingereichte Portfolio, die Motivation, Vorbildung/Erfahrung, Zielvorstellungen des Studium und berufliche Zukunftsvorstellungen. Die Beurteilung wird aufgrund der Bewertungskriterien Abs. 6, Teil 2 bewertet.

Ablehnender Zulassungsentscheid

9 Für Studienanwärter:innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen und deren Eignungsabklärung folglich mit „nicht erfüllt“ bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Wiederholung

10 Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

Aufnahme gemäss Rangfolge

1 Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bis spätestens vor Studienbeginn.

- Nachrückendenliste* 2 Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte* 3 Der:die Studiengangleiter:in prüft bei der Zulassung bei einem Wechsel von einem anderen Studiengang der HGK Basel FHNW oder einer anderen Hochschule des gleichen Fachbereichs die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

§ 5 Studienaufbau

- Gliederung* 1 Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 120 ECTS-Kreditpunkte.
- Module* 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in Form einer Modulbeschreibung definiert ist. Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.
- Modulgruppen* 3 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studienverlauf zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis geregelt.
- Modultypen* 4 Im Master-Studiengang Digital Communication Environments gibt es drei Modultypen:
 - Pflichtmodule, die in der Regel in der zeitlichen Abfolge gemäss dem Modulverzeichnis abzuschliessen sind;
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl von Modulen absolviert werden müssen;
 - Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK Basel FHNW oder an anderen Hochschulen absolviert werden können.
- Modulbeschreibungen* 5 Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW publiziert.
- Studienjahr* 6 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss dem akademischen Kalender der HGK Basel FHNW §7 Abs. 3 StuPO können Teile von Modulen gemäss Studienablauf in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen, die Bearbeitung und Abgabe von Projektdokumentationen sowie individuelle Feedbackgespräche.

§ 6 Studienablauf

- Studienablauf* 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis im Anhang des Reglements.
- 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Eine Fraktionierung (Aufteilen der Studienzeit) ist mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren. Es besteht kein Anspruch auf Fraktionieren des Studiums.
- Ausrichtung: Einreichen des Master-Thesis Themas* 3 Mit dem Einreichen des Master-Thesis Themas im 3. Semester entscheiden sich die Studierenden für eine der zwei möglichen Ausrichtung:
 - Angewandte Grundlagenforschung im Bereich Bild-, Medien-, Entwurfs- und Designforschung;
 - Reflektierte Entwurfspraxis der analogen und digitalen Visuellen Kommunikation.
- 4 Zu Beginn von jedem Semester wird mit jeder Studentin, jedem Studenten ein Learning Agreement abgeschlossen, in dem der Studienverlauf im bevorstehenden Semester festgelegt wird und die angestrebte Ausrichtung reflektiert wird.

- Studienunterbruch* 5 Der Studienunterbruch (Beurlaubung) gemäss § 6 Abs. 3 StuPO wird wie folgt geregelt:
- a. Der entsprechende Antrag ist spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn bei dem:der Studiengangleiter:in schriftlich zu stellen und bewilligen zu lassen;
 - b. Die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr;
 - c. Der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht mit eingerechnet.
- Geistiges Eigentum und IRF* 6 Betreffend geistiges Eigentum an Studierendenarbeiten gelten die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 21 bis Abs. 23 StuPO. Davon abweichende Regelungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Studiengangleiter:in festgehalten.
- Arbeitsmittel* 7 Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK Basel FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7 Studienleistungen

- Leistungsnachweise* 1 Art, Form der Leistungsnachweise und deren Leistungsbewertung so wie die Berechnung der Modulbewertung sind in der Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK Basel FHNW ersichtlich.
- Anwesenheits- und Meldepflicht* 2 Ist in der Modulbeschreibung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so werden auch entschuldigte Absenzen gemäss § 10 Abs. 4 StuPO als Absenzen behandelt. Beträgt die entschuldigte Absenz mehr als 20%, besteht die Möglichkeit, das Versäumnis durch eine Nachleistung zu kompensieren. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung liegt bei den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem:der Studiengangleiter:in.
- 3 Für das Bestehen des Moduls ist neben einer genügenden Leistung auch die Erfüllung einer allfällig vorgeschriebenen Präsenzpflicht notwendig. Steht fest, dass die Präsenzpflicht in einem Modul nicht mehr erfüllt werden kann, kann die Teilnahme an Leistungsnachweisen untersagt werden.
- Wiederholung und Nachbesserung* 4 Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8 Studienabschluss

- Voraussetzungen* 1 Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- Master-Thesis* 2 Die Studierenden legen dem:der Studiengangleiter:in ein Proposal vor, in welchem sie das Thema ihrer Master-Thesis beschreiben, eine der beiden Vertiefungsrichtungen gemäss § 6 Abs. 4 wählen und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren.
- Anmeldung zur Master-Thesis* 3 Die Anmeldung zur Master-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei der:dem Leiter:in des Studiengangs einzureichen.
- 4 Die Master-Thesis besteht unabhängig von der Ausrichtung aus folgenden drei Modulen, die nach der 6er-Skala benotet und für die Gesamtnote gleich gewichtet werden:
1. Praktische Entwurfsarbeit und Präsentation
 2. Prozessdokumentation
 3. Theoretische Arbeit
- Prüfungskommission* 5 Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Master-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder der Prüfungskommission.

- 6 Die Prüfungskommission der Master-Thesis setzt sich zusammen aus:
- der:dem Leiter:in des Studienganges (Vorsitz)
 - zwei Dozierenden des Studienganges
 - drei externen Experten/Expertinnen
- 7 In den zusätzlichen Bestimmungen sind Fristen und Termine sowie der IRF Auftrag gemäss §7 Abs. 23 StuPO festgehalten. Das jeweils aktuelle Dokument wird den Studierenden vor dem Thesis-Semester ausgehändigt.
- 8 Die Module der Master-Thesis werden aufgrund folgender Kriterien in der 6er-Skala bewertet und für die Gesamtnote gleich gewichtet:

Zusätzliche Bestimmungen

Bewertungskriterien Master-Thesis

Bewertungspositionen	Bewertungskriterien
1.1 Praktische Entwurfsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche Qualität - Konzeptionelle Qualität - Eigenständigkeit des Ansatzes - Zusammenhang zwischen Praktischer Entwurfsarbeit und Theoretischer Arbeit - Bedeutung der Experimente für die Fragestellung - Relevanz der Arbeit für die Praxis der Visuellen Kommunikation - Komplexität der Aufgabenstellung - Ästhetische Qualität
1.2 Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> - Struktur - Sprachliche Kompetenz - Analytische und Argumentative Fähigkeiten - Breite der Reflexion - Fähigkeit kritische Fragen zu beantworten
2. Prozessdokumentation	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche Relevanz - Breite der entwerferischen Untersuchung - Wissenschaftliche Qualität - Eigenständigkeit des Ansatzes
3. Theoretische Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche Qualität - Struktur - Sprachliche Qualität - Wissenschaftliche Qualität - Eigenständigkeit des Ansatzes - Relevanz der Fragestellung - Zusammenhang zwischen Praktischer Entwurfsarbeit und Theoretischer Arbeit

Notenkonferenz

- 9 Die Bewertung der drei Module gemäss Abs. 4 findet in einer Notenkonferenz durch die Prüfungskommission statt. Der Durchschnitt der Bewertung der drei Module ergibt die Master-Thesis-Gesamtnote.

Prüfungsdokumentation

- 10 Die Bewertung der zur Master-Thesis gehörenden Module wird in Bewertungsformularen festgehalten, die durch die internen und externen Expert:innen ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Wiederholung und Nachbesserung

- 11 Ist ein Modul der Master-Thesis ungenügend bewertet, kann diese frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 der StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden. Die Überarbeitung der bisherigen Arbeit erfolgt ohne eine Mentoratsbegleitung nach der Eröffnung der Mängel von Seiten der Prüfungskommission. Die Teilnahme an der MA-Thesis-Ausstellung bleibt in diesem Fall ausgeschlossen.

Studienabschluss

- 12 Der Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:
- a. Gemäss Modulverzeichnis 120 ECTS-Kreditpunkte erfolgreich erworben und abgeschlossen sind;
 - b. Alle Anforderungen gemäss diesem Studienreglement erfüllt sind;
 - c. Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Master-Thesis an der HGK Basel FHNW erworben wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Master-Studiengang Digital Communication Environments vom 15. September 2022.

Basel, 28. August 2023

Beantragt durch:



Prof. Michael Renner

Leiter Master-Studiengang Digital Communication Environments

Basel, 30. August 2023

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW